

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

DWS Nomura Japan Growth (ISIN: DE0008490954)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

A. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen werden auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverband BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) angepasst.

Neben redaktionellen Änderungen kommt es zudem in den §§ 11, 16, 17, 18 und 23 zu den nachstehend aufgeführten Änderungen.

§ 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Emittentengrenzen und Anlagegrenzen“)

Die bisherige Formulierung des Absatzes 2 lautete wie folgt: „Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über den Wertanteil von 5% hinaus bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.“

Künftig wird der Absatz 2 geändert und lautet wie folgt:

„§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen
(...)“

2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.“

§ 16 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Anteile“)

Absatz 1 wird wie folgt umformuliert und ergänzt: „Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist.“

Aufgrund der Ergänzungen in Absatz 1 werden Absatz 3 und 4 gestrichen, die besagten, dass die Anteile übertragbar sind, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist und die Rechte der Anleger in einer Sammelurkunde verbrieft werden.

Darüber hinaus wird folgende Regelung zu den effektiven Stücken in Absatz 4 komplett gestrichen: „Sofern für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot bei der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei

einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Sammelverwahrung überführt werden.“

§ 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung der Rücknahme“)

Gemäß Absatz 1 Satz 4 wird die Gesellschaft den Anleger über eine vorübergehende oder endgültige Einstellung der Ausgabe von Anteilen nur noch über die in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien informieren. Eine Bekanntmachung über gegebenenfalls weitere Medien findet künftig nicht mehr statt.

Gemäß Absatz 5 wird der Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung der Rücknahme der Anteile und die Wiederaufnahme der Rücknahme informieren. Eine Bekanntmachung über eine hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung findet künftig nicht mehr statt.

§ 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Ausgabe- und Rücknahmepreise“)

In Absatz 4 wird der Satz gestrichen, dass die Besonderen Anlagebedingungen für Sondervermögen mit länderspezifischem Anlageschwerpunkt darüber hinaus weitere länderspezifische Ausnahmen für die börsentägliche Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise vorsehen können.

§ 23 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Änderungen der Anlagebedingungen“)

Gemäß Absatz 3 Satz 1 werden sämtliche vorgesehene Änderungen der Anlagebedingungen im Bundesanzeiger und in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Eine Bekanntmachung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung findet künftig nicht mehr statt.

B. Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen

Die Besonderen Anlagebedingungen werden auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverband BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) sowie auf die Musterkostenklausel für Publikumsinvestmentvermögen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angepasst. Daneben werden neben redaktionellen Anpassungen weitere Änderungen vorgenommen, die den nachstehenden Punkten entnommen werden können.

1. Weitere Angaben in Bezug auf den Masterfonds

Unter § 25 („Vermögensgegenstände“) werden die folgenden Angaben in Bezug auf den Masterfonds aufgenommen: „Der Masterfonds, bestehend aus verschiedenen Anteilklassen, ist ein Teilfonds der DWS Invest, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Diese wurde nach dem Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen.“

2. Einführung von „Smart Integration“

Für das oben genannte OGAW-Sondervermögen werden sogenannte Smart Integration-Faktoren eingeführt. Bei Smart Integration handelt es sich um einen Ansatz für die ESG-Integration („Environment, Social and Governance“ – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), basierend auf vorausschauenden Daten, um Emittenten mit hohen Risiken für den Klimawandel und solche, die gegen internationale Nachhaltigkeitsstandards verstoßen, zu identifizieren.

Hierfür wird unter § 25 („Vermögensgegenstände“) der nachfolgende Passus aufgenommen:

„Die Gesellschaft berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen ESG-Faktoren (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um diese ESG-Faktoren zu berücksichtigen, nutzt die Gesellschaft eine spezielle Datenbank, in welche ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen als auch

eigene Research-Ergebnisse einfließen. Diese Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten die Zielinvestments einer von sechs möglichen Bewertungen zu. Erhält das Zielinvestment die niedrigste Bewertung eignet sich das Zielinvestment für das OGAW-Sondervermögen nicht. Die Gesellschaft kann die Bewertung der Datenbank einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung der Bewertung der Datenbank zum Ergebnis gelangen, dass die Bewertung der Datenbank berichtigt werden muss und daher in das Zielinvestment investiert werden kann. Erhält bei bestehenden Zielinvestments das Zielinvestment aufgrund einer aktualisierten Analyse die niedrigste Bewertung und schließt sich das Gremium der Bewertung der Datenbank an, so werden diese Zielinvestments angepasst, marktschonend reduziert oder veräußert. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum. Beispiel. Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten.“

3. Anpassungen in Bezug auf Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Zur Klarstellung wird § 26 („Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte“) als neuer Paragraph aufgenommen. Dieser lautet wie folgt: „Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.“

4. Anpassung der Anlagegrenzen und Anpassungen in Bezug auf die Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes

§ 27 („Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen“) wird in Absatz 1 künftig um das Anlageziel sowie um die Anlagegrenzen des Masterfonds ergänzt.

Des Weiteren wird aufgrund des Jahressteuergesetzes 2019 auch die Anlagepolitik im Hinblick auf die Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes für den Masterfonds und den Feederfonds angepasst. Mit dem Jahressteuergesetz 2019 erfolgte die Konkretisierung der Definition der Kapitalbeteiligungen und es wurden begriffliche Abgrenzungen vorgenommen. Um diesen Änderungen nachzukommen, wird ein Verweis auf die entsprechende gesetzliche Vorschrift aufgenommen. Die Anlagegrenze, die dem Zweck der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes dient, wird ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

Die Anlagegrenzen lauten künftig wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen

1. Mindestens 85% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteilen des Masterfonds angelegt. Ziel der Anlagepolitik des Masterfonds ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung.

Mindestens 60% des Teilfondsvermögens müssen in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Japan angelegt werden.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Bis zu 40% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen beziehungsweise Bar-mittel investiert werden.

Der Masterfonds muss zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes mindestens zu 60% seines Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Aktien anlegen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Investmentfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Investmentfonds ist nicht davon befreit;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieses Abschnitts schließt der Begriff „Mitgliedsstaat der Europäischen Union“ bis zum 31. Dezember 2020 das Vereinigte Königreich ein.

Die Anlagegrenzen der § 207 Absatz 1 und § 210 Absatz 3 KAGB sowie des § 11 Absatz 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen gelten insoweit für den Feederfonds nicht.

(...)

4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 und in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) zudem, dass mindestens 85% des Aktivvermögens des Feeder-Fonds (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Anteilen des Masterfonds angelegt werden („Aktienfonds“). Für die Quote der Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz des Feeder-Fonds können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.“

5. Anpassung in Bezug auf den Ausgabe- und Rücknahmepreis

In § 30 („Ausgabe- und Rücknahmepreis“) wird in Satz 1 in Bezug auf den Wert des Ausgabeaufschlag ein „bis zu“ ergänzt. Zudem wird der Halbsatz ergänzt, dass die Gesellschaft von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags absehen kann.

Des Weiteren wird Absatz 2 gestrichen, welcher besagte: „Abweichend von § 18 Absatz 4 der „AABen“ kann auch an gesetzlichen Feiertagen in Japan, die in Japan keine Börsentage sind, von einer Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises abgesehen werden; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.“

6. Besonderheiten bei der Anteilwertberechnung

§ 31 („Besonderheiten bei der Anteilwertberechnung“) wird als neuer Paragraph aufgenommen, welcher besagt: „Abweichend von § 18 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen kann auch an gesetzlichen Feiertagen in Japan, die in Japan keine Börsentage sind, von einer Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises abgesehen werden; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.“

7. Anpassungen der Formulierung der Kostenklausel an die Musterkostenklauseln der BaFin

Der Paragraph „Kosten und erhaltene Leistungen“ wird auf die von der BaFin veröffentlichten Musterkostenklauseln für Publikumsinvestmentvermögen angeglichen.

Die Formulierung in Absatz 2 zur Belastung bestimmter Aufwendungen wird angepasst und lautet künftig wie folgt:

„§ 33 Kosten und erhaltene Leistungen

(...)

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale aus Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.“

Der Absatz 4 Satz 3 wird dahingehend angepasst, dass die Vergütung, die von „einer Investmentgesellschaft (...) oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft“ als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde, gestrichen wird. Satz 3 lautet daher künftig wie folgt: „Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und Halbjahresbericht die Vergütungen offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“

Die redaktionellen und klarstellenden Änderungen in den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen haben keinerlei inhaltliche Auswirkungen.

Die Änderungen Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Juni 2020

Die Geschäftsführung